

# Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen



**An alle kirchlichen Arbeitgeber in Bayern,  
die das ABD anwenden**

**Dienstgeberseite**  
Spenglergäßchen 1  
86152 Augsburg  
E-Mail: info@bayernkoda.de  
Telefon: 0821 3166 8981  
Telefax: 0821 3166 8989

30.10. 2023

## **Auswirkung der Änderungen zum Orts- und Familienzuschlag im Bayerischen Besoldungs- gesetz auf ABD beschäftigte Lehrkräfte (mit Entgelt nach der A-Besoldungstabelle) Information zum Beschluss der Kommission vom 12. Juli 2023 (ABD Teil B, 4.1 Nr. 6 Abs. 2a)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen sicher bereits bekannt ist, wurden die Regelungen zum Orts- und Familienzuschlag in Art. 35 bis 37 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) zum 01.04.2023 grundlegend geändert.

Diese Änderungen gelten ab 01.04.2023 über Nr. 6 Abs. 2 Satz 1 ABD Teil B, 4.1. auch für Lehrkräfte, die nach ABD beschäftigt sind. Nr. 6 Abs. 10 ABD Teil B, 4.1. findet Anwendung.

Anders als nach dem BayBesG findet für ABD-Beschäftigte keine Rückrechnung zum 01.01.2020 statt. Hierzu wurde von der Kommission ein anderer Weg beschlossen („Abwicklung in der Zukunft“). Konkret wurde zu Art. 109 Abs. 1 BayBesG (Nachzahlungsanspruch) durch Beschluss der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen in Nr. 6 Abs. 2a ABD Teil B, 4.1. Folgendes geregelt:

*„(2a) 1Ansprüche nach Art. 109 Absatz 1 Satz 1 BayBesG bestehen nicht. 2Lehrkräfte, deren Arbeitsverhältnis vor dem 01.04.2023 begonnen hat und am 01.04.2023 besteht, erhalten ab dem 01.04.2023 (Auszahlungsbeginn spätestens im April 2024) eine Anpassungszulage. 3Diese Zulage wird in der Höhe des Betrags gewährt, um den der Orts- und Familienzuschlag bei entsprechender Anwendung der Art. 35 bis 37 BayBesG in der am 01.04.2023 geltenden Fassung, bezogen auf den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.03.2023, den entsprechend Art. 35 bis 37 BayBesG in der jeweils geltenden Fassung tatsächlich gewährten Familienzuschlag übersteigt. 4Für die Berechnung der Höhe finden Art. 109 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 BayBesG entsprechende Anwendung. 5Die Anpassungszulage wird grundsätzlich in monatlichen Teilbeträgen gewährt. 6Die Anzahl der Teilbeträge darf höchstens der Zahl der Monate entsprechen, in denen der Orts- und Familienzuschlag bei entsprechender Anwendung der Art. 35 bis 37 BayBesG in der am 01.04.2023 geltenden Fassung den entsprechend der Art. 35 bis 37 BayBesG in der jeweils geltenden Fassung tatsächlich gewährten Familienzuschlag übersteigt. 7Im Falle der Beendigung oder der Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses (insbesondere Sonderurlaub und Elternzeit) nach dem 01.04.2023 und vor Ablauf des sich aus Satz 6 ergebenden Zeitraumes erfolgt ein Ausgleich des Restbetrages durch eine Einmalzahlung. 8Im Falle einer Beendigung eines Ar-*

*beitsverhältnisses vor dem 01.04.2023 und einem unmittelbaren Wechsel zu einem anderen Arbeitgeber, der das ABD anwendet, besteht der Anspruch für den gesamten Zeitraum nach Satz 2 gegenüber dem neuen Arbeitgeber, sofern für das Arbeitsverhältnis weiterhin ABD Teil B, 4.1. gilt.*

*Protokollnotiz zu Nr. 6 Absatz 2a Satz 2:*

*Artikel 109 Absatz 1 BayBesG findet für die Anpassungszulage entsprechende Anwendung.“*

Für den Orts- und Familienzuschlag bedeutet dies:

Ausgehend davon, dass die Änderung der Orts- und Familienzuschläge für die Monate seit dem Inkrafttreten der Neuregelung am 01.04.2023 bereits bei Ihnen umgesetzt wurde, ist in einem zweiten Schritt die Umsetzung für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.03.2023 vorzunehmen. Dabei muss geprüft werden, in welcher Höhe Orts- und Familienzuschläge zugestanden hätten, wenn die Neuregelung zum Orts- und Familienzuschlag damals bereits gegolten hätte. Der jeweilige Hauptwohnsitz und berücksichtigungsfähige Familienangehörige sind für jeden einzelnen Monat des Zeitraums vom 01.01.2020 bis 31.03.2023 zu prüfen.

Der sich daraus ergebende Betrag ist mit dem in den genannten Monaten (nach damaligem Ortszuschlagsrecht) ausgezahlten Betrag zu vergleichen. Die sich ergebende Differenz ist dann spätestens ab dem April 2024 als sog. **Anpassungszulage** auszuführen. Vorgesehen ist, die Anpassungszulage in monatlichen „Raten“ für exakt die Zahl der Monate zu zahlen, in denen in dem o. g. Zeitraum ein anderer Orts- und Familienzuschlag angefallen wäre. Die Auszahlung ist also nicht in einem Gesamtbetrag vorgesehen. Es können jedoch „Sammelzahlungen“ (mehrere Monatszahlungen in einem Betrag) geleistet werden, womit sich dann der Zeitraum der monatlichen Zahlung der Anpassungszulage entsprechend verringert. Insbesondere ist vorgesehen, dass bei der ersten Auszahlung eine solche Sammelzahlung erfolgt. Wenn z. B. die Prüfung im Februar 2024 abgeschlossen wäre, würde im März die erste Zahlung nicht nur für einen Monat, sondern gesammelt für 11 Monate erfolgen.

Ist der Orts- und Familienzuschlag nach neuem (ab 01.04.2023 geltendem) Recht niedriger als nach Altrecht, wird ab 01.04.2023 ein Besitzstand gewährt. Dies schließt nicht aus, dass ein (teilweiser) Anspruch auf Anpassungszulage bestehen kann; dies wäre etwa dann der Fall, wenn zwischen dem 01.01.2020 und dem 31.03.2023 zeitweise Kinder berücksichtigungsfähig waren und der Orts- und Familienzuschlag nach neuem Recht für den Zeitraum der Berücksichtigungsfähigkeit höher ist als nach Altrecht.

Die Anpassungszulage ist bei der Jahressonderzahlung des Jahres, in dem die Auszahlung erfolgt, zu berücksichtigen. Sie ist ZVK-pflichtig. Dies wurde mit der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden geklärt.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Floß

Sprecher der Dienstgebervertreter:innen in der  
Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayer. Diözesen